



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

3. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Classen theilte, nämlich in Edle ⁱ⁾, gemeine Eigenthümer, zwey Drittel Knechte und ganz Knechte. Sie nannten solche Litos oder Litones, wovon die heutige Benennung Leute ihren Ursprung haben mag.

3. Capitel.

§. 6. Ich habe vorher den Grundsatz aufgestellt, daß in unsern meyerrechtlichen Verhältnissen zwischen Leib- und Gutseigenthum ein großer Unterschied Statt finde, und daß durch Verträge, Gesetze und Herkommen viele Modificationen eingetreten seyen. Dieses und daß besonders der Vertrag der erste Quell persönlicher Einschränkung sey, beweist auch die Geschichte unserer ersten Vorfahren.

Ich will dieß in summarischer Kürze, nach dem Leitfaden Mörsers in seiner Osnabrückischen Geschichte, nachweisen, und denke, daß diejenigen Leser, welche mit diesem vortreflichen Buche nicht ganz bekannt sind, diese Digression nicht übel aufnehmen werden.

§. 7. Der alte Deutsche lebte isolirt. Er nahm so viel als er wollte und etwa einzufriedigen im Stande war ^{a)}. Er war, als einzelner Be-

U 4

woh-

i) In der dritten Periode zeigen sich schon Edle und Männer oder Wehren, wie ich im dritten Capitel anführen werde.

a) Tacitus de morib. geru. c. 16. sagt: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut nemus, ut campus placuit. Suam quisque domum spatio circumdat.

wohner, Priester und König in seinem Hause und in seiner Hofmark. Wehr war der Mann, welcher in seiner eigenen und keiner fremden Obhut stand.

Ein gemeinschaftliches Interesse mehrerer solcher Wehren brachte gewisse Vereinigungs-Puncte hervor, und so entstanden nachher Marken, Markgenossen, Markrichter und Markrechte.

§. 8. Merkwürdig ist's, daß von dieser Verfassung sich die deutlichsten Spuren noch bis jetzt im Osnabrückischen erhalten haben. Die Markgenossen setzen sich selbst noch ihr Recht; der Markrichter erkennt noch in öffentlicher Versammlung unter frehem Himmel ^{b)}; vollstreckt das Urtheil mit gemeiner Hülfe durch Pfandung auf offener

b) D. Stüve macht hierüber in einer Note seiner angeführten Schrift eine treffende Bemerkung. Sie ist folgende:

„Eine solche jährliche öffentliche Versammlung gewährt angenehme Empfindungen und Zurückerinnerungen an die erste auf Eintracht und Simplizität gegründete Verfassung. Den Versammlungsort bezeichnet gewöhnlich eine alte, ihre Aeste weit ausbreitende Eiche. Zuvor werden alle Namen verlesen; der nicht Anwesende muß drey Pfennige Strafe erlegen. Dann fragt der Hohgraf (ehemals Markrichter) die Versammlung, ob Jemand ein Urtheil zu fragen habe? Gewöhnlich fehlt es daran nicht, zumahl bey den jungen Colonen, die über manche Local-Gerechtfame und Observanz unterrichtet zu seyn wünschen.“ (Ein Analogon ist hier: die jüngsten

ner Markt. Spuren eines ähnlichen Instituts finden sich hier im Lande bey den sogenannten Hagenfreyen Gütern. Der zeitige Landesherr ist Hagenherr; die Hagenengenossen haben ihr besonderes Hagengericht, einen Hagenrichter und Hagenfrohnen oder Hagenmeister. Ich werde von der besondern Verfassung dieser Güter im IVten Abschnitte das Nöthige bemerken, und die in den Jahren 1616 und 1618 in der Bauerschaft Wiembeck Amts Brake gehaltenen Hagengerichts-Protocolle, zum Vergnügen der Leser, in ihrer damaligen Form, unverändert im Anhange beyfügen.

§. 9. Die Gestalt der Marktgerichte haben auch noch die sogenannten Gddingen im Hochstift Osnabrück, woben das besondere Herkommen anmerklich ist, daß gewisse Kirchspielseingesessene,

N 5

wel-

sten Bürger werden im Herbst herausgeführt und ihnen von den Ältern die Gränzen der Stadtfeldmark angewiesen; der reichste und der ärmste gehen hier al pari, und jeder hat sein Grabscheit auf dem Rücken.) „Der Gohgraf übergiebt die schriftlich verfaßten Fragen den Ältesten aus der Versammlung, die sich sodann darüber berathschlagen, und das Resultat ihrer Meynung dem Gohgrafen eröffnen, der es der Versammlung bekannt macht und ins Protocoll einrücken läßt. Es wäre zu wünschen, daß der Borrath von solchen Urtheilen von einer des Endes anzuordnenden Commission revidirt und ein eigenes Landesrecht daraus verfaßt würde;“ und ich setze hinzu: es wäre zu wünschen, daß dergleichen Urkunden der Vorzeit von mehreren andern gesammelt und als ein heiliges Vermächtniß auf Stamm und Namen der Völker fortgerbt würden.

welche in den benachbarten Lemtern wohnen, mit-
hin einem andern Gerichtszwange unterworfen sind,
dennoch unter einerley Schreygöding gehören.

Die auf die Markverfassung folgende Ver-
einigung war die in eine Mannie und zur Zeit
des Krieges war sie eine Heermannie, oder
ein Heerbann. In diesem Zustande war jeder
Wehr oder Mann eine freye Person und selbst
in der Vereinigung mehrerer Mannien blieb der
alte Geist der Wehr oder freyen Verfassung; in-
dem es die Geschichte beweiset, daß, wenn gleich,
außer dem gemeinen Heerbanne, besondere Reuter
erwählt wurden, denen der größere Haufen viel-
leicht wegen ihrer Tapferkeit folgte, und sich ihren
Befehlen unterordnete, sich diese Subordination
doch nur auf die Zeit des Krieges einschränkte und
nachher wieder aufhörte.

§. 10. Auch bey den Heerzügen verschiede-
ner Völker gegen einander blieb es bey dem ur-
sprünglichen National-Dienste, oder bey der Na-
tional-Dienstehre; und selbst die Wahl eines
Heerführers, der die Männer zur Heerversam-
lung einladen ließ und sie befehligte, änderte das
Freiheitsverhältniß nicht. Alle Vorzüge im Dienst
und die damit mehr oder weniger verbundenen Vor-
theile waren temporär, weil die Vorgesetzten
von den Wehren oder Gemeinen gewählt
wurden und mit der Ausrichtung des Amtes auf-
hörten. So wie es aber natürlich ist, daß bey
eintretenden gesellschaftlichen Veränderungen man-
ches Bedürfniß wird, was es vorher nicht war;
oder, daß gewisse Auszeichnungen und Ehrenpos-
ten für eine gewisse Zeit oder auf immer Statt
haben

haben müssen, wenn anders Zwecke, die man wählte und gut fand, erreicht werden wollen; so entstanden schon in dieser neuen Verbindung Edle, welche, nach Möfers wahrscheinlicher Meynung, die Officier-Stellen im Heerbann erblich bekleideten, und dadurch Gelegenheit erhielten, ihre ursprünglichen Behrgüter zu vergrößern.

S. 10. Diese Edlen hielten nun schon ihre besonderen Truppen unter dem Namen Gefolge (comitatus) womit oft der Krieg allein geführt wurde; wenn es nicht die Umstände nöthig machten, den ganzen Heerbann aufzubieten. Der Ursprung des Adels ^{c)} läßt sich also wohl in einer solchen übernommenen Vertheidigung anderer, die sich dagegen ihrer Seits zu gewissen Verpflichtungen ^{d)} bequemen, setzen, und es scheint daher ausgemacht zu seyn, daß der erste Unterschied zwischen Edel und Unedel, ächt und unächt sich von der Zeit herleitet, als die Wehre von der Beste getrennt wurde.

Die Folgen dieser wichtigen Veränderung waren also, daß die unwehrigen Besitzer Lasten übernehmen mußten, — daß ein subordinirtes Verhältniß eintrat —, daß selbst die Kinder, welche auf einem unwehrigen Gute geboren wurden, der Condition ihrer Aeltern folgen und sich allen Pflichten, die auf dem Gute lasteten, unterwerfen muß-

c) Siehe auch die Bemerkung in dem litterarischen Magazin der deutschen und nordischen Vorzeit, 7. Band p. 175.

d) Hier also schon eine Spur von persönlicher Subordination.

mußten — ; und daß endlich durch den Verfall des National- und durch die Organisirung des Herrndienstes mancherley persönliche und Güterverhältnisse eintraten, die man sonst nicht kannte und die durch Verträge, mehr oder weniger hart e), modificirt wurden.

§. II. Vorzüglich äußert sich dieses bey der damaligen sogenannten *Advocatie* oder der vogtenlichen Verfassung, indem die Besitzer solcher Höfe, auf denen noch keine Hörigkeit haftete, vielen Drangsalen ausgesetzt waren, in Dürftigkeit geriethen und sich in einer solchen mißlichen Lage, ohne weitere Wahl, in den Schuß eines mächtigen Nachbarn warfen f). Ich denke daher nicht zu irren, wenn ich der Meynung beypflichtete, daß auch nach diesem geschichtlichen Hergange der Ursprung des persönlichen oder Leibeigenthums in den Provinzen des nördlichen Deutschlands auf einer wechselseitigen Ueberkunft, die mehr oder weniger auf die Güter mit ausgedehnt ist, beruhe g), und daß also nach dieser bald der Person, bald der Sache, oder dem

e) geformt vielleicht nach dem Geiste des damals schon bekannt gewordenen Römischen Rechts *de Ingenulis & servis*.

f) Siehe Stühle in der angef. Schrift. p. 31.

g) Selbst Carl der Große behandelte diejenigen, welche sich ihm freywillig ergaben, sehr gelinde, und legte ihnen weniger Beschwerden auf, als andern. Siehe neuverbessertes Dorf- und Landrecht 2. Theil, 2. Cap. §. 14.

Runde in seinem Handbuche des deutschen Privatrechts 2. Bd. 2. Abschn. §. 537 und 538 *in fine*.

dem Gute, Pflichten aufgelegt worden sind, die den wahren Standpunct bestimmen, wenn über Leib- oder Gutshörigkeit eine Discussion entsteht; da jenes Verhältniß nur eine persönliche Verbindung, ohne Rücksicht des Besizes eines Guts, zur Grundlage hat, wenn gleich ein Leibeigener zugleich ein Gutshöriger ist, mithin beyde, von einander verschiedene, Eigenschaften sich in einer Person verbinden. Dieses bestätigt sich vollkommen durch die meyerrechtliche Verfassung hier im Lande, da, wie nachher noch mit Beyspielen bewiesen werden soll, verschiedene Besitzer von Meyerhöfen oder Colonaten der hohen Landesherrschaft eigenbehörig, einem andern aber Guts- oder Weinkaufspflichtig sind; oder mit andern Worten: da diese Gattung von Colonatsbesitzern oder Meyern den hohen Landesherren, als Leibeigenthumsherrn, und eine Privatperson, als Gutsherrn, anerkennen und denselben *respectively* die gebührenden Pflichten prästiren müssen.

4. Capitel.

§. 12. Nichts desto weniger sind jetzt unsere Bauern so gut, wie in den benachbarten Provinzen, Staats-Actionäre und Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft oder selbstständige active Staatsbürger.

Der barbarische Begriff der Römer von ihren *servis* und auch wohl die Härten ^{a)} unserer ersten

a) Indes befinden sie sich nach der Geschichte weit besser als die Sklaven bey den Griechen und Römern.